



# Mitteilung

**Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 31.01.2019 - Nummer 59**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Satzung

### 59 Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2019 auf Vorschlag des Rektorates beschlossen:

Der Satzungsteil Studienrecht, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt vom 27.06.2018, 36. Stück, Nr. 192, wird wie folgt geändert:

1. *In § 14 Abs. 2 wird die Wendung „sowie assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013)“ durch die Wendung „, assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gemäß Kollektivvertrag“ ersetzt.*

2. *§ 15 Abs. 1 und 2 lauten:*

„**§ 15.** (1) In Doktoratsstudien ist eine Dissertation zu verfassen (§ 83 UG). Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Studierende eines Doktoratsstudiums können unverbindlich das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Regelungen, insbesondere dieses Satzungsteils, vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen (§ 59 Abs. 1 Z 6 UG). Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 UG) ist schon bei der Wahl des Themas die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gemäß Kollektivvertrag der Universität Wien sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Studierende sind berechtigt, diese Personen um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig.“

3. *§ 15 Abs. 3 entfällt.*

4. § 15 Abs. 11 zweiter Satz entfällt. Im darauffolgenden Satz wird die Wendung „Weiters kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Doktorat herangezogen werden, der oder die“ durch die Wendung „Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin“ ersetzt.

5. An § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Änderungen in §§ 14 und 15 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31.01.2019 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:  
Schwarz